

§3

Unterbrechungsbeschuß

(1) Auf Antrag eines Garantiegebers beschließt das zuständige Gericht über die Unterbrechung des Verfahrens, wenn in dem Eröffnungsantrag die Zahlungsunfähigkeit geltend gemacht wird. Der stattgebende Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Garantiegeber sind die Treuhandanstalt sowie Banken und andere natürliche oder juristische Personen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie die von ihnen übernommenen Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllen können.

(3) Die Unterbrechung kann nur für einen Zeitraum von drei Monaten beantragt und beschlossen werden; sie endet, ohne daß es eines Beschlusses nach § 8 bedarf, spätestens mit dem Ablauf des 30. Juni 1991. Die Frist für den Antrag beträgt 2 Wochen ab Zustellung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2. Der Antrag kann unbeschadet des § 8 Abs. 2 nur einmal gestellt werden.

(4) Der Garantiegeber darf den Antrag nach Abs. 1 nicht stellen, wenn er die Sanierung der Gesellschaft für aussichtslos hält.

(5) Der Beschluß nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen und dem Garantiegeber zuzustellen. Abschriften des Beschlusses sind zu übersenden an:

1. den Schuldner,
2. den Gläubiger, der die Eröffnung der Gesamtvollstreckung beantragt hat,
3. die Banken des Schuldners.

§4

Unterrichtung der Treuhandanstalt

(1) Wird die Eröffnung der Gesamtvollstreckung über das Vermögen einer treuhänderisch verwalteten Wirtschaftseinheit (nachfolgend Treuhandunternehmen genannt) beantragt, ist die Treuhandanstalt zur Verfahrenseröffnung zu hören. Ihr ist eine Abschrift des Antrages zuzustellen.

(2) Treuhandunternehmen sind:

- die gemäß § 11 Abs. 2 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) in eine Aktiengesellschaft oder in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelten Wirtschaftseinheiten,
- die gemäß Verordnung vom 1. März 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 14 S. 107) bereits in eine Kapitalgesellschaft umgewandelten Wirtschaftseinheiten (§ 1 Abs. 4 des Treuhandgesetzes).

§5

Antragspflicht für Treuhandunternehmen

Für die Treuhandunternehmen gemäß § 4 Abs. 2 gilt die Stellung des Antrages auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990 nicht als verzögert im Sinne von § 92 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Aktiengesetzes und von § 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn der Vorstand oder die Geschäftsführer bei der Treuhandanstalt die Unterstützung der Gesellschaft beantragt haben und die Entscheidung über den Antrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes betreiben oder der Treuhandanstalt mitgeteilt haben, daß die Überschuldung durch eine Ausgleichsforderung ausgeglichen werden soll.

§6

Verlängerung der Unterbrechung

(1) Auf Antrag des Garantiegebers, dem ein Konzept zur Sanierung des Schuldners beizufügen ist, beschließt das Gericht eine Verlängerung der Unterbrechung gemäß § 3. Der Antrag auf Verlängerung kann nur bis zum Ablauf der Unterbrechung nach § 3 Abs. 3 und nur einmal gestellt werden. Die Verlängerung kann nur für einen Zeitraum von 3 Monaten beantragt und beschlossen werden; sie endet, ohne daß es eines Aufhebungsbeschlusses nach § 8 bedarf, mit dem Ablauf des 30. Juni 1991.

(2) Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Gegen den Beschluß steht dem Gläubiger, der Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung gestellt hat, die Beschwerde zu. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß das vorgelegte Sanierungskonzept offensichtlich nicht realisierbar ist.

§7

Rechtsfolgen aus der Unterbrechung

(1) Von der Zustellung des Beschlusses nach § 3 oder § 6 an ist der Garantiegeber verpflichtet, die während der Unterbrechung entstehenden Forderungen gegen den Schuldner aus bestehenden oder neu eingegangenen Verträgen zu garantieren. Er ist berechtigt, die den Schuldner gegen die Forderungen zustehenden Einwände geltend zu machen. Wird der Garantiegeber aus seiner Verpflichtung nach Satz 1 in Anspruch genommen, so steht ihm gegen den Schuldner ein Anspruch auf Ersatz seiner aus der Inanspruchnahme erbrachten Leistungen zu. Dieser Anspruch ist im Falle der Eröffnung der Gesamtvollstreckung zum Verzeichnis der Forderungen (§ 11 Abs. 1 der Gesamtvollstreckungsverordnung) anzumelden und im Rang nach § 17 Abs. 3 Ziff. 5 der Gesamtvollstreckungsverordnung zu berücksichtigen.

(2) Während der Unterbrechung ist eine Verjährungsfrist, die durch Anmeldung der Forderung im Gesamtvollstreckungsverfahren unterbrochen werden kann, gehemmt.

(3) Nach Ablauf der Unterbrechung ist nach Anhörung des Schuldners unverzüglich über die Eröffnung der Gesamtvollstreckung zu entscheiden. Von der Anhörung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gesamtvollstreckungsverordnung genannten Stellen kann in diesem Falle abgesehen werden.

§8

Aufhebung der Unterbrechung

(1) Auf Antrag des Garantiegebers beschließt das Gericht die Aufhebung einer nach § 3 oder § 6 angeordneten Unterbrechung mit sofortiger Wirkung. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Nach Aufhebung einer Unterbrechung kann eine erneute Unterbrechung nur einmal und nur unter den in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

§9

Sicherungsmaßnahmen

(1) In dem Beschluß gemäß § 3 oder § 6 bestimmt das Gericht auch Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 und 4 der Gesamtvollstreckungsverordnung. Soweit noch nicht geschehen, ordnet es für die Dauer der Unterbrechung die vorläufige Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 4 der Gesamtvollstreckungsverordnung sowie ein vorläufiges Verbot, Vermögensgegenstände des Schuldners außer im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, an. Es überträgt die Verfügungsbefugnis auf einen vorläufigen Verwalter, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Ausübung dieser Befugnis durch den Vorstand oder die Geschäftsführer des Schuldners das Unternehmen oder die Durchführung der Gesamtvollstreckung gefährden würde, und dies nach Lage des Unternehmens angemessen ist.

(2) In dem Antrag nach § 3 oder § 6 hat sich der Garantiegeber zur Notwendigkeit von Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 zu äußern.

Schlußbestimmungen

§10

Der § 12 der Gesamtvollstreckungsverordnung vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 285) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und Absatz 5 werden aufgehoben.
2. Absatz 3 wird Absatz 2.
3. Absatz 4 wird Absatz 3.